

Route des Cliniques 17  
Case postale  
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 19. Juli 2006

Tél. 026 / 305 29 04  
Fax 026 / 305 29 09

Home "Vallée de la Jagne"  
Madame Valérie Wilhelm  
Directrice  
1637 Charmey

N/réf. L:/DSAS/LEMS\_d.doc  
U/Ref.

## **Am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Änderungen des PflHG**

Sehr geehrte Frau Direktorin

Ich beziehe mich auf Ihren Brief vom 12. Juni 2006 zu den Auswirkungen aus der Anwendung von Artikel 23 Abs. 4 PflHG ; dieser präzisiert, dass die Beiträge an die Betreuungskosten nur Personen gewährt werden können, die vor Einreichung des Gesuchs seit zwei Jahre im Kanton wohnen. Dazu kann ich Ihnen folgende Auskünfte geben.

Zu unterscheiden ist zwischen vier Beispielen.

A/ Eine Person **aus Freiburg**, wohnhaft in Genf, zieht am 1. März 2006 in den Kanton Freiburg, zum Beispiel zu ihren Kindern. Sie begründet somit einen zivilrechtlichen und einen Sozialhilfewohnsitz im Kanton. Am 1. Mai 2006 wird sie in einem Pflegeheim des Kantons untergebracht. Der Artikel 23 Abs. 4 PflHG ist anwendbar. In diesem Fall kann ein Sozialhilfesuch beim regionalen Sozialdienst eingereicht werden, dem die Wohngemeinde der betroffenen Person angeschlossen ist (s. Verzeichnis der regionalen Sozialdienste vom 20. Juni 2006). Aufgrund des Sozialhilfegesetzes (SHG) ist es an der Sozialkommission zu entscheiden, ob ein Fall von Bedürftigkeit vorliegt oder nicht, und dann allenfalls materielle Hilfe zu gewähren. Nach den derzeit im Kanton geltenden Sozialhilfe-Normen wird beim Vermögen nur ein Betrag von Fr. 4'000.- pro Person zur freien Verfügung gelassen. Die Kosten der materiellen Hilfe werden zu gleichen Teilen vom Staat und den Gemeinden übernommen. Der Anteil der Gemeinden wird unter allen Gemeinden des Bezirks aufgeteilt. Wegen des Grundsatzes, wonach die Sozialhilfe subsidiär ist (s. Art. 5 SHG), kann die Sozialkommission an die Kinder gelangen, um von ihnen eine finanzielle Beteiligung nach Artikel 328 ZGB zu fordern.

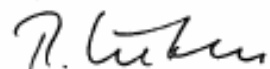
B/ Eine Person aus **Freiburg**, wohnhaft in Genf, wird direkt in einem Pflegeheim des Kantons Freiburg untergebracht. Sie hinterlegt dort ihre Papiere. Der Artikel 23 Abs. 4 PflHG ist anwendbar. In diesem Fall begründet sie im Kanton zwar einen zivilrechtlichen Wohnsitz, kann hier aber keinen Sozialhilfewohnsitz begründen, denn nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) begründet der Eintritt in ein Heim keinen Unterstützungswohnsitz. Dieser bleibt im Kanton Genf. Es kann ein Sozialhilfesuch bei der zuständigen Behörde des Kantons Genf eingereicht werden. Diese allein wird aufgrund ihrer kantonalen Sozialhilfenormen über die allfällige Gewährung einer materiellen Hilfe entscheiden. Die Kosten der materiellen Hilfe würden zu Lasten des Kantons Genf gehen. Es empfiehlt sich also, vor dem Heimeintritt die Kostenübernahmegarantie beim betroffenen Kanton einzuholen.

C/ Eine Person **aus Bern**, wohnhaft im Kanton Waadt, zieht am 1. März 2006 in den Kanton Freiburg, zum Beispiel zu ihren Kindern. Sie begründet somit einen zivilrechtlichen und einen Sozialhilfewohnsitz im Kanton. Am 1. Mai 2006 wird sie in einem Pflegeheim des Kantons untergebracht. Der Artikel 23 Abs. 4 PflHG ist anwendbar. In diesem Fall kann ein Sozialhilfesuch beim regionalen Sozialdienst eingereicht werden, dem die Wohngemeinde der betroffenen Person angeschlossen ist (s. Verzeichnis der regionalen Sozialdienste vom 20. Juni 2006). Aufgrund des Sozialhilfesetzes ist es an der Sozialkommission zu entscheiden (s. Art. 20 SHG), ob ein Fall von Bedürftigkeit vorliegt oder nicht, und dann allenfalls materielle Hilfe zu gewähren. Nach den derzeit im Kanton geltenden Sozialhilfe-Normen wird beim Vermögen nur ein Betrag von Fr. 4'000.- pro Person zur freien Verfügung gelassen. Die Kosten der materiellen Hilfe werden aufgrund von Artikel 16 ZUG über das Kantonale Sozialamt dem Heimatkanton BE weiterverrechnet. Der Staat und die Gemeinden übernehmen keine Kosten materieller Hilfe. Wegen des Grundsatzes, wonach die Sozialhilfe subsidiär ist (s. Art. 5 SHG), kann die Sozialkommission an die Kinder gelangen, um von ihnen eine finanzielle Beteiligung nach Artikel 328 ZGB zu fordern.

D/ Eine Person **aus Bern**, wohnhaft im Kanton Genf, wird direkt in einem Pflegeheim des Kantons Freiburg untergebracht. Sie hinterlegt dort ihre Papiere. Der Artikel 23 Abs. 4 PflHG ist anwendbar. In diesem Fall begründet sie im Kanton zwar einen zivilrechtlichen Wohnsitz, kann hier aber keinen Sozialhilfewohnsitz begründen, denn nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) begründet der Eintritt in ein Heim keinen Unterstützungswohnsitz. Dieser bleibt im Kanton Genf. Es kann ein Sozialhilfesuch bei der zuständigen Behörde des Kantons Genf eingereicht werden. Diese allein wird aufgrund ihrer kantonalen Sozialhilfenormen über die allfällige Gewährung einer materiellen Hilfe entscheiden. Die Kosten der materiellen Hilfe würden zu Lasten des Kantons Genf gehen. Es empfiehlt sich also, vor dem Heimeintritt die Kostenübernahmegarantie beim betroffenen Kanton einzuholen.

Weitere Auskünfte erteilt das Kantonale Sozialamt, Tel. 026/305'29'92. Im Übrigen ist den SHG-Sozialdiensten die Behandlung von Situationen, die unter die Buchstaben B und D fallen, bekannt, denn solche Beispiele sind in der Vergangenheit schon eingetreten. Nur Situationen, die unter A und C fallen, sind neu und müssen wie oben beschrieben behandelt werden.

Ich hoffe, Ihre Fragen beantwortet zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen.



Ruth Lüthi  
Staatsrätin

Kopie:

- Kantonales Sozialamt
- Sozialdienste SHG
- Oberämter
- Verband Freiburger Gemeinden
- Verband freiburgerischer Alterseinrichtungen
- Sozialvorsorgeamt
- KSVVA